

Hauptsatzung des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 gemäß § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. 07.1994 (GV.NRW 1994, S. 646) - in der zurzeit geltenden Fassung - die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 beschlossen. Die nunmehr geltende Fassung der Hauptsatzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Genehmigung von Verträgen
- § 5 Zuständigkeiten des Landrates*der Landrätin

Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistags und Kreisausschuss

- § 6 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 6a Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages
- § 7 Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten
- § 8 Aufwandsentschädigung
- § 9 Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger*innen
- § 10 Auskunftspflichten von Mandatsträger*innen

Dritter Teil: Landrat*Landrätin und Bedienstete

- § 11 Allgemeine*r Vertreter*in
- § 12 Bedienstete in Führungsfunktionen
- § 13 Dienstreisen des Verwaltungsvorstandes
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen

- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Erster Teil:

Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Unna“
- (2) Das Gebiet des Kreises Unna besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Unna.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Kreis führt als Wappen einen wachsenden roten Löwen auf goldenem Felde über rotsilbern (in drei Reihen) geschachtem Schildfuß (Anlage 1). Das Wappen darf ausschließlich vom Kreis Unna verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat*die Landrätin.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Grundfarben Rot-Weiß und dem Kreiswappen.
- (4) Um der Verbundenheit mit dem Kreis Unna Ausdruck verleihen zu können, steht jeder Person das Wappenzeichen (Signet, Anlage 2) zur Verfügung.
Die Verwendungsabsicht und der Verwendungsgrund sind gegenüber der Kreisverwaltung per E-Mail an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.
Bei Verwendung des Wappenzeichens ist dieses vollständig und unverändert darzustellen. Es darf nicht missbräuchlich, insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, oder sonst geltendes Recht verletzen, sowie nicht kommerziell genutzt werden. Mit einer Verwendung des Wappenzeichens darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.
- (5) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 5 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Kreistag gerichtet werden (§ 21 KrO NRW), ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat*die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (2) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Meinungsäußerungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung zurückzugeben.

- (3) Von der Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn
- a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
 - b) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält oder
 - c) wegen des Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 4

Genehmigung von Verträgen

- (1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit einem Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses des Kreistags sowie mit leitenden Dienstkräften bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Dies gilt nicht für
1. Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden
 2. Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 600 Euro verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer maßgeblich
 3. Schenkungen des Kreises über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro
 4. Schenkungen und Schenkungsversprechen an den Kreis über Gegenstände bis zu einem Wert von 600 Euro
 5. Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Nummern 1 bis 4 dienen.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Landrat*der Landrätin, dem Kreisdirektor*der Kreisdirektorin oder den Dezernent*innen unmittelbar unterstehen (§ 49 Absatz 1 Satz 7 KrO). Dies gilt auch für Bedienstete mit Aufgaben eines*einer persönlichen Referent*in oder Pressereferent*in, wenn sie eine Leitungsfunktion wahrnehmen.

§ 5

Zuständigkeiten des Landrates*der Landrätin

- (1) Der Landrat*die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.
- (2) Dem Landrat*der Landrätin obliegt im Sinne des § 42 KrO NRW die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 50 Absatz 3 Satz 2 der KrO NRW.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 entscheidet der Landrat*die Landrätin über Vergaben nach den Vergabebestimmungen. Er*Sie entscheidet ebenfalls über Grundstückserwerbe, für die unter Nennung von Objekt und/oder Maßnahmen ein Ausführungsbeschluss/Baubeschluss des Kreistages vorhanden ist. Dem Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die unter Absatz 3 aufgeführten Grundstückserwerbe zu berichten.

Zweiter Teil:

Kreistag, Ausschüsse des Kreistags und Kreisausschuss

§ 6

Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreises Unna richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit sich diese aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften keine eigene Geschäftsordnung geben. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 6a

Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats*der Landrätin, des allgemeinen Vertreters*der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen sowie der Schriftführung. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat*die Landrätin oder dessen*deren Vertretung im Rahmen der Sitzungsleitung.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern des Kreistags mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats*der Landrätin nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat*die Landrätin bestimmt die Internetadressen unter denen die Aufnahme und der Mitschnitt abgerufen werden können. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats*der Landrätin, des allgemeinen Vertreters*der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen sowie der Schriftführung. Der Landrat*die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat*die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter*innen der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat*die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 7

Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) ~~Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) KrO NRW gelten alle Vergaben, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der~~

zuständige Fachausschuss erhält im ersten Quartal eines Jahres einen entsprechenden Jahresbericht des Vorjahres mit einem Plan-Ist-Vergleich.

Folgende Angelegenheiten gelten unabhängig von ihrem Wert als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) ~~Unterhaltung und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden~~
 - b) ~~Abschluss von Miet- und Pachtverträgen~~
 - c) ~~Beschaffung des allgemeinen Bürobedarfs~~
 - d) ~~Einkauf von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen~~
 - e) ~~Einkauf von Hard- und Software sowie damit verbundene Dienstleistungen~~
 - f) ~~Beschaffung von Schulinventar, Lehrmitteln, Lernmitteln und Schulverbrauchsmaterial~~
 - g) ~~Durchführung des Schülerspezialverkehrs~~
 - h) ~~Lieferung der Mittagsverpflegung für die Schulen.~~
- (1) ~~Über Vergaben gemäß Absatz 1 Satz 1, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, entscheidet der Kreistag nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss, soweit es sich nicht um solche nach § 5 Absatz 3 handelt.~~
Über abgeschlossene Vergaben, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, wird der Kreistag halbjährlich informiert.
- (2) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Nebenkosten und Grunderwerbssteuer, soweit es sich nicht um Grundstückserwerbe nach § 5 Absatz 3 handelt.
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer
 - c) Erlass von Forderungen
 - d) Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 SchulG NRW
 - e) Befugnisse des Kreistages nach § 75 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW.
- Über Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Buchstabe a) wird einmal jährlich im Kreisausschuss berichtet.

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 50 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (3) Die Stellvertreter*innen des Landrates*der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter*innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des

Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

- (4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss, in dringenden Fällen vom Landrat* von der Landrätin und einem Kreisausschussmitglied genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle zur Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen der Stellvertreter*innen des Landrates* der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürger*innen, die als Vertretungen des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen oder Personenvereinigungen entsandt oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, wird zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine allgemeine Dienstreisegenehmigung erteilt.
- (5) Für Klausuren der Fraktionen und Gruppen außerhalb des Kreisgebietes zum Zwecke der Beratung besonderer Themen, z. B. aus Anlass der Haushaltsberatung, gilt die Genehmigung für bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands als generell erteilt. Die Tagung darf sich jeweils maximal auf vier Tage (drei Übernachtungen) erstrecken. Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten der Fahrten vom Wohnort zum Kreishaus und zurück gewährt. In Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung werden Tagegelder und die Übernachtungskosten gezahlt.

§ 9

Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger*innen

- (1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger*innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 GO NRW und den einschlägigen Regelungen der EntschVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde (§30 Abs.2, Nr.2 KrO NRW) beantragt, ist das Einkommen mittels eines qualifizierten Nachweises zu belegen.

§ 10

Auskunftspflichten der Mandatsträger*innen

Die Auskunftspflicht der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse (Mandatsträger*innen) nach § 28 Absatz 2 KrO NRW erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers* der Arbeitgeberin (Branche), die Funktion und die dienstliche Stellung bei dem* der Arbeitgeber*in
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweigs
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Absatz 5 KrO NRW beruhen
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat*der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Dritter Teil:

Landrat*Landrätin und Bedienstete

§ 11

Allgemeine*r Vertreter*in

Der*Die allgemeine Vertreter*in des Landrats*der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 47 Absatz 1 KrO NRW).

§ 12

Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines*einer Bediensteten in Führungsfunktion (§ 49 Absatz 1 Satz 7 KrO NRW) zum Kreis verändern, sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat*der Landrätin zu treffen (§ 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).
- (2) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines*einer Beamten*Beamtin zum Kreis Unna verändern, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf eigenen Antrag – und die Versetzung in den Ruhestand. Bei Tarifbeschäftigten sind dies die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – sowie die Höhergruppierung.
- (3) Dem Landrat*der Landrätin werden Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, übertragen.

§ 13

Dienstreisen des Verwaltungsvorstandes

Die mehrtägigen Dienstreisen des Landrats*der Landrätin, des Kreisdirektors*der Kreisdirektorin sowie der Dezenten* Dezententinnen werden in den Sitzungen des Ältestenrates quartalsmäßig angezeigt.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Landrat*die Landrätin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Landrat*die Landrätin ist Dienstvorgesetzte*r der Gleichstellungsbeauftragten. Er*Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 15

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt der Landrat*die Landrätin aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten eine*n Inklusionsbeauftragte*n.
- (2) Der*Die Inklusionsbeauftragte wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten (Inklusion), um ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Person der*des Inklusionsbeauftragten

- übernimmt als Ansprechperson für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen, seelischen, geistigen Behinderungen und ihre Angehörigen eine Lotsenfunktion zu den relevanten Angeboten diverser Träger und zu verantwortlichen Ansprechpartner*innen,
 - koordiniert und unterstützt als Psychiatriekoordinator*in fachlich die entsprechenden psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) und weitere Netzwerke und Gremien,
 - wirkt mit bei der Weiterentwicklung des psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen,
 - gestaltet den Inklusionsprozess der Kreisverwaltung Unna
- (3) Der*Die Inklusionsbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen, die den beschriebenen Aufgabenbereich berühren.

Vierter Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna – Amtsblatt des Kreises Unna – vollzogen. Zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Zur Information wird die Bekanntmachung außerdem auf dem im Foyer des Kreishauses, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, befindlichen Bildschirm angezeigt.

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 04.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Anlagen

1. Abbildung des Wappens des Kreises Unna
2. Abbildung des Wappenzeichens (Signets) des Kreises Unna



